

Satzung des Vespa-Veteranen-Club Deutschland e.V.

Mit Änd. der MGV 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

VESPA-VETERANEN-CLUB DEUTSCHLAND e.V.

im folgenden VVCD genannt.

Der VVCD ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –steuerbegünstigte Zwecke– der Abgabenordnung.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist **Groß-Gerau**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der Vespa-Legende als besonderes Kulturgut der aufkommenden Motorisierung nach 1950. Unter den Begriff „VESPA“ fallen auch alle Lizenzbauten (wie Hoffmann, ACMA, Messerschmitt, Douglas u.a.) und das Vespa-Car „Ape“, das Vespa-Auto „VESPA 400“.
2. Er fördert selbstlos gesellschaftliche und technische Veranstaltungen um und über die Vespa, organisiert Treffen und nimmt an solchen anderen Vespa-Clubs im In - und Ausland teil.
3. Der Verein stellt zur besonderen Förderung und Pflege des Kulturgutes das **Historische – Vespa – Register** auf. Der Aufbau dieses Registers, die Archivierung und Bewertung noch bestehender historischer Fahrzeuge ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
4. Der Verein pflegt die Öffentlichkeitsarbeit zur Weckung und Wahrung dieser Interessen. Außerdem stellt der Verein Kontakte zu Hersteller-werken, Teileproduzenten und sonst. Vespa - Firmen her.
5. Der Verein unterstützt nachhaltig durch sein technisches Wissen und durch entsprechende Veranstaltungen die Jugendarbeit.
6. Er unterstützt seine Mitglieder bei Erwerb, Erhaltung, Pflege und Restaurierung mit Ideen und technischem Wissen.
7. Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
9. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des VVCD an und verpflichtet sich zur pünktlichen Leistung des Mitgliedsbeitrags.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder zahlen zur Deckung der Vereinskosten eine einmalige Aufnahmegebühr und zusätzlich die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung veröffentlicht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Austritt ist jederzeit, spätestens aber 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres, möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beitragsanteilen.
8. Mitglieder die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Beiträge nicht entrichten, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Weitergehende Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
9. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den VVCD und/oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** (im folgenden **MV** genannt) und der **Vorstand**.
2. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des VVCD, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
Ihr obliegen
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Aufstellung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
 - d. Die Beschlussfassung über die Auflösung des VVCD
3. Die MV hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
4. Alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Einladung zur MV erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand auf dem Postweg; für die Mitglieder, die schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben – per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt **vier Wochen** (Poststempel). Abstimmungspflichtige **Anträge** von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens **sechs Wochen** vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Durch Beschluß der MV kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. In zwingenden Gründen kann der Vorstand auch eine außerordentliche Versammlung einberufen. Eine MV muss auch einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt
7. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des VVCD's oder einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
9. Der **Vorstand** wird von der MV für die Dauer von **zwei** Kalenderjahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleibt der alte Vorstand jeweils im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands mit den Bezeichnungen **a, c, e, g und h** sind gegenüber den Positionen **b, d, f und j** um ein Jahr versetzt durchzuführen.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
- b. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in)
- c. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Schatzmeister/in
- f. dem/der Redakteur/in für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferent)
- g. dem/der Sport- und Tourenwart

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- h. dem/der Webmaster/in
- i. dem/den Ehrenmitglied/ern
- j. dem/der Redakteur/in für die Clubzeitung
- k. den Beisitzern

Sonstige:

- l. Kassenprüfer

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
11. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
12. Vorstandsmitglieder müssen dem VVCD angehören.
13. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des VVCD. Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Wahl vom einen anderen Vorstandsmitglied kommissarisch mitbetreut.
14. Der **geschäftsführende Vorstand** fasst seine **Beschlüsse** in gemeinsamen Sitzungen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
15. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufbeschlusses (Tel., Fax, E-Mail) fassen. Für diese Beschlüsse ist die Äußerung aller Vorstandsmitglieder für einen Beschluss erforderlich.
16. Die Kassenprüfer dürfen wegen ihrer Unabhängigkeit nicht dem Vorstand angehören.

§ 5 Kassenwesen

1. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Vereinskasse.
2. Es dürfen grundsätzlich nur **belegte Ausgaben** erstattet werden
3. Der Schatzmeister erstellt bis zur Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsplan für das nächste Jahr.
4. Der Schatzmeister legt nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Kassenprüfern eine ordnungsgemäße Buchführung mit allen Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vor. Der Vorstand kann auch im laufenden Geschäftsjahr einen Zwischenbericht anfordern.
5. Die Kassenprüfer erstatten der MV Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 6 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des VVCD haftet ausschließlich das Clubvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Teilnahme an Treffen, Ausfahrten und sonstigen Veranstaltungen des VVCD erfolgt auf eigenes gesundheitliches und finanzielles Risiko des Teilnehmers (Selbsthaftung)

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen MV beschlossen werden. Der Beschluss muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Das Barvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen und wird dem SOS-Kinderdorf e.V., Renatastrasse 77 in 80639 München übertragen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Durch die Annahme dieser Satzung werden sämtliche bisherigen Satzungen ungültig.

Aschaffenburg

Aufgestellt am 18.04.2015 (Annahme durch die MV vom gleichen Tage)

(vorgelegt beim Vereinsregistergericht Darmstadt 11.10.2015)